

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0003/2016</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>15.02.2016</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Referat 4 Dr. K. / bf</b>
<b>Befahrbarkeit des Waldfriedhofes</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Herr Wolfgang Lebe</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>03.03.2016</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>

## Beschlussvorschlag:

Die Sach- und Rechtslage hat sich im Vergleich zu 2010/2011 nicht geändert. Mit dem Angebot eines kostenlosen Transportservice ist den Belangen der Bürger Rechnung getragen.

## Sachstandsbericht:

### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Bereits am 28.10.2010 hatte die CSU-Fraktion des Stadtrates die Verwaltung gebeten, zu prüfen, ob eine zeitlich eingeschränkte oder generelle Befahrbarkeit des Waldfriedhofes zugelassen werden kann. Nach Prüfung der entscheidungs-erheblichen Kriterien wurde von einer weiteren Verfolgung des Vorhabens Abstand genommen, da rechtliche und tatsächliche Gründe gegen eine Befahrbarkeit sprachen.

Bei einer Entscheidung über den nunmehr durch die Stadtratsfraktion Amberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gestellten Vorschlag, die Befahrbarkeit des Städtischen Waldfriedhofes Raigerung mit Kraftfahrzeugen zuzulassen, waren die bereits damals geprüften und sachlich unveränderten Gesichtspunkte, die auch miteinander in Konkurrenz stehen, erneut abzuwägen:

### **Beurteilung aus haftungsrechtlicher Sicht:**

Von Seiten der Stabstelle Zentrale Dienste - Organisation – OB.31 wird die Situation weiterhin - wie bereits am 30.03.2010- auch nach dem Stand vom 28.01.2016 wie folgt beurteilt:

### **Bei Vorliegen der notwendigen bau- und verkehrsrechtlichen Voraussetzungen**

bestehen seitens der Versicherungskammer keine Bedenken aus Sicht der Haftpflichtversicherung der Stadt Amberg. Weitere Voraussetzungen sind eine umfassende Hinweisbeschilderung und die Durchführung von straßenverkehrsrechtlich ausreichenden Räum- und Streuarbeiten auf den betroffenen Wegen innerhalb der Friedhöfe genannt.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen die baulichen Voraussetzungen für eine Befahrbarkeit nicht vor. Der zur Befahren von Seiten des Referates 5 vorgeschlagene Hauptweg mit Wendemöglichkeit (s. beigefügter Lageplan vom 25.05.2011) ist lediglich in einer Breite von 3,40 m geteert. Es sind keine Ausweichmöglichkeiten oder Parkbuchten vorgesehen, d. h. ein *Begegnungsverkehr* ist unter diesen Gegebenheiten nicht möglich. Damit ist ein Befahren unbefestigten Grundes, wie z.B. der Grünanlagen oder sogar zum Befahren, wegenaher Gräber.

Die Versicherungskammer Bayern gab in ihrer Stellungnahme vom 06.04.2011 zu bedenken, dass „[...] erfahrungsgemäß zahlreiche „Wildparker“ die geltenden Benutzungsregelungen [anderer Friedhöfe] unterlaufen könnten, um sich so einen möglichst kurzen Weg zur Grabstätte zu verschaffen [...]“.

Außerdem ist das Zusammentreffen von Fußgängern und Fahrzeugen auf einem nicht voneinander abgegrenzten Weg bedenklich.

### **Beurteilung aus verkehrsrechtlicher Sicht:**

Da der betreffende Weg nur 3,40 m Breite, ein Gefälle von 10 – 12 %, aber keine Ausweichmöglichkeiten aufweist, kann eine erhöhte Unfallgefahr nicht ausgeschlossen werden. Gerade der Kreis der Friedhofsbesucher, der vorwiegend aus ältere und körperlich beeinträchtigten Personen besteht und der evtl. auch in der Bedienung eines Pkw eingeschränkt ist, könnte mit den dort auftretenden Situationen (dem Gegenverkehr ausweichen, Anfahren am Hang – zumal bei Glätte, usw.) teilweise überfordert sein.

Bei einer Freigabe der Befahrbarkeit ist für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Mit den vorhandenen personellen Kapazitäten des Friedhofspersonals ist die Wahrnehmung der anfallenden zusätzlichen Aufgaben (erhöhter Aufwand für die Überwachung des fahrenden und ruhenden Verkehrs, Beseitigung hieraus resultierender Gefahrenstellen, vermehrte Räum- und Streuarbeiten, Reparaturen der befahrenen Grünanlagen, Dokumentation und Beweissicherung von eigen- und Fremdschäden, usw.) nicht möglich.

Im Übrigen ist auch der vorgeschlagene Parkplatz im oberen Teil des Waldfriedhofs nicht zielführend, da auch in diesem Fall der Weg zum Grab für den Besucher im Regelfall eine nicht vernachlässigbare Länge und die bereits oben beschriebene starke Neigung/Steigung aufweist.

Eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Amberg zur Befahrbarkeit des Waldfriedhofs wurde erbeten, konnte jedoch wegen des verkehrsrechtlich als Privatgrundstück einzustufenden Waldfriedhofes nicht erfolgen.

### **Beurteilung aus betriebs- und arbeitssicherheitsrechtlicher Sicht:**

Das von der Stadt Amberg mit der Ermittlung von Belangen der Arbeits- und Betriebssicherheit beauftragte Institut IfG Sulzbach-Rosenberg rät unter Berücksichtigung der jetzigen Gegebenheiten und Voraussetzungen von der Erteilung einer Erlaubnis zur Befahrbarkeit ab.

### **Beurteilung aus umweltrechtlicher Sicht:**

Gerade im Friedhofsbereich sind auch umweltpolitische Aspekte nicht zu vernachlässigen: Zum einen ist mit erheblichen Ruhestörungen, vermehrtem Abgasausstoß sowie auch einem höheren Verbrauch von Streusalz zu rechnen.

### **Beurteilung aus bau- und haushaltsrechtlicher Sicht:**

Bislang wird zudem bei Räum- und Streuarbeiten nicht die komplette Wegebreite geräumt.

Eine Befahrbarkeit für Friedhofsbesucher hätte also u. a. einen höheren Arbeitsaufwand für die Friedhofsarbeiter zur Folge. Da mit dem vorhandenen Personal und dem bestehenden Maschinenpark unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf den anderen Friedhöfen der Stadt dies Arbeiten nicht zeitgerecht zu leisten sind, würde eine Befahrungsfreigabe letztlich zu höheren Kosten und damit zu erneut höheren Friedhofsgebühren führen.

### **Beurteilung im Vergleich zu Nachbargemeinden:**

Der Vergleich mit dem Waldfriedhof in Sulzbach-Rosenberg ist zum einen allein wegen dessen Lage außerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile nicht zulässig. Zwar ist dieser Friedhof am Samstagmorgen nach Rücksprache mit dem dortigen Friedhofsamt regelmäßig befahrbar. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Wege im Waldfriedhof der Stadt Sulzbach-Rosenberg ungefähr doppelt so breit sind wie die des Amberger Waldfriedhofes.

Zum anderen zeigen die Erfahrungen dort ein sehr schnelles Eintreten einer unkontrollierbaren Situation.

Zunächst wurde das Befahren freitags (vormittags) NUR für Schwerbehinderte mit Kennzeichen „G“ freigegeben. Hier wurde in erheblichem Umfang Missbrauch mit den erteilten Sondergenehmigungen betrieben. Da eine Überwachung nicht mehr sicher zu stellen war, ließ man seitens des Friedhofsamtes der Stadt Sulzbach-Rosenberg daraufhin am Freitagvormittag ALLE Grabbesitzer einfahren.

Da jedoch seitens der Autofahrer keinerlei Rücksicht auf stattfindende Bestattungen genommen wurde, ließ die Stadt Sulzbach-Rosenberg nunmehr nur noch den Samstagvormittag für eine Befahrung zu. Erfahrungen zeigten aber auch hier, dass nach wie vor die Grünflächen „wild“ befahren und beparkt wurden. Eine versicherungsrechtliche Klärung ist durch die Stadt Sulzbach-Rosenberg bisher nicht erfolgt.

**Erhaltung des Friedhofscharakters:**

Wie sich bereits in der Vergangenheit während der Probephase einer Zulassung der Befahrbarkeit des Waldfriedhofes gezeigt hat, existieren in erheblicher Anzahl auch Gegner der Befahrbarkeit des Waldfriedhofes, die dem Bedürfnis nach Ruhe und Pietät das Schwergewicht einräumen. Ein Beitrag zur Befriedung der öffentlichen Meinung wird mit einer Öffnung des Waldfriedhofes zur Befahrbarkeit nicht geleistet.

Um der Bevölkerung dennoch eine Hilfestellung zu geben, wurde seit 2010 ein kostenloser Transportservice eingerichtet: Dieser Service wird durch eine AGH-Kraft, die nach Prüfung und Bewilligung jeweils vom Job-Center gestellt wird, betrieben. Der Mitarbeiter ist von Montag bis Freitag 6 Stunden täglich sowohl beim Transport von Pflanzen, Erde usw., aber auch beim Personentransport mittels friedhofseigenem Rollstuhl behilflich.

---

Dr. Knerer-Brütting  
Rechtsdirektor

**Verteiler:**

Mitglieder des Hauptausschusses  
Ref. 2, Ref. 3, Ref. 4, Amt 4.3, RP, OB  
Zum Akt Beschlussvorlagen  
Zum Akt Registratur